

Was gehört zum beitragspflichtigen Bruttolohn?

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die wesentlichen Leistungen und Zuwendungen an die Arbeitnehmer, die zum beitragspflichtigen Bruttolohn gehören. Beitragspflichtige Arbeitnehmer sind alle gewerblichen Arbeitnehmer, Aushilfen, Reinigungskräfte und Lageristen. Nicht erfasst sind Auszubildende sowie kaufmännische und technische Angestellte.

Stand: April 2020

Art der Zuwendung oder Leistung	Gehört zur Bruttolohnsumme?
Abfindung	ja, sofern sie nicht für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wurde
Akkordlohn	siehe unter Leistungslohn
Anteiliges 13. Monatseinkommen (ausgezahlter Teil)	ja
Anteiliges 13. Monatseinkommen (umgewandelter Teil)	nein
Arbeitszeitkonto – ausgezahlte Stunden	ja
Ausfallgeld gemäß TV Beschäftigungssicherung*	ja
Aushilfslöhne	ja
Auslösung gemäß §§35, 36 RTV**	ja, wenn steuerpflichtig (steuerfrei in den gesetzlich vorgegebenen Grenzen)
Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn pauschalierte Versteuerung nach § 40 b Abs. 3 EStG**
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	ja
Entgeltumwandlung zur Finanzierung einer betrieblichen Altersvorsorge (u. a. Pensionskasse, Direktversicherung)	ja, der vom Arbeitgeber aufgebrachte Betrag (pauschal versteuert nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG***) nein, z. B. reine Arbeitgeberbeiträge für Zukunftssicherungsleistungen soweit sie innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei sind (§3 Nr. 63 EStG***)
Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (z. B. Leistung bei behördlich angeordneter Quarantäne)	nein
Erschwerungszuschläge gemäß § 33 RTV**	ja
Essenzzuschüsse, Fahrtkostenabgeltungen, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen	ja, soweit sie steuerpflichtig sind***
Feiertagslohn gemäß RTV**	ja, wenn steuerpflichtig
Geringfügige Entlohnte und kurzfristig Beschäftigte (z. B. Reinigungskräfte, Rentner, Schüler, Studenten, Minijobber)	ja, auch wenn nach § 40 a EStG steuerfrei***
Jubiläumszuwendungen	ja
Insolvenzgeld der Agentur für Arbeit	nein
Bruttolöhne, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern schuldet, auch wenn diese nicht ausgezahlt wurden	ja
Krankengeld der Krankenkassen	nein
Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers nach Lohnfortzahlung	ja
Kurzarbeitergeld, Saison-Kug, Mehraufwands- und Zuschuss-Wintergeld (MWG, ZWG) der Agentur für Arbeit	nein
Kurzarbeitergeldzuschuss des Arbeitgebers	ja
Leistungslohn gemäß § 26 RTV**	ja
Lohnzahlung im Sterbefall an Erben des Arbeitnehmers	ja
Mehrarbeitszuschlag gemäß § 13 RTV**	ja
Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	nein
Mutterschutzlohn	ja
Nachzuschlag gemäß § 13 RTV** (nur für tatsächlich geleistete Arbeit)	ja, wenn steuerpflichtig

Was gehört zum beitragspflichtigen Bruttolohn? (Fortsetzung)

Stand: April 2020

Art der Zuwendung oder Leistung	Gehört zur Bruttolohnsumme?
Nachzahlung von Lohn (z. B. bei tariflicher Lohnerhöhung)	ja
Prämienzahlungen	ja
Reisekosten	ja , wenn steuerpflichtig
Reisezeitvergütung	ja
Sachbezüge (z. B. Kost, PKW, Logis)	ja , wenn steuerpflichtig
Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 13 RTV** (nur für tatsächlich geleistete Arbeit)	ja , wenn steuerpflichtig
Aufmerksamkeiten (z. B. anlässlich Eheschließung des Arbeitnehmers, Geburt von Kindern des Arbeitnehmers)	ja , wenn steuerpflichtig
Steuerfreibeträge (z. B. Werbungskosten, Behinderte, Altersentlastungsbetrag)	ja
Steuerfreie Leistungen (z.B. Gesundheitsförderung, Kindergartenbeiträge, Notfallbeihilfen)	nein
Tantiemen	ja
Tarifliche Zusatzrente (TZR) – Beiträge zur TZR Tarif 01 und Tarif Plus	nein
Überstundenzuschlag	siehe unter Mehrarbeitszuschlag
Urlaubsabgeltungen	ja
Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld gemäß §§ 43, 44 RTV**	ja
Vermögenswirksame Leistungen (Arbeitgeberzuschuss)	ja
Wegezeitvergütung (Vergütung Fahrtkosten Wohnung-Betrieb)	ja , soweit steuerpflichtig und keine pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG***
Weihnachtsgeld/-gratifikation Zuschuss des Arbeitgebers zum anteiligen 13. Monatslohn	ja
Zeitlohn	ja
ZVK-Beitrag	nein , soweit die Leistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei sind (§3 Nr. 63 EStG***)

*TV Beschäftigungssicherung = Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk während der Winterperiode

**RTV = Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk

***EStG = Einkommenssteuer-Gesetz